

Satzung des Fördervereins Konradbad

18.12.2012

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|----|
| § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr | 3 |
| § 2 Zweck und Aufgaben des Vereins | 3 |
| § 3 Mitgliedschaft | 4 |
| § 4 Mitgliedsbeiträge | 5 |
| § 5 Organe des Vereins | 5 |
| § 6 Der Vorstand | 5 |
| § 7 Zuständigkeit des Vorstands | 6 |
| § 8 Der erweiterte Vorstand | 7 |
| § 9 Die Mitgliederversammlung | 7 |
| § 9a Einberufung | 8 |
| § 9b Leitung | 8 |
| § 9c Wahl des Vorstandes | 8 |
| § 9d Beschlussfassung | 9 |
| § 10 Satzungsänderungen | 9 |
| § 11 Auflösung des Vereins | 10 |
| § 12 Inkrafttreten | 10 |

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Konradbad“, soll in das Vereinsregister eingetragen werden und erhält nach seiner Eintragung im Vereinsregister den Zusatz „e. V.“

(2) Der Verein hat seinen Sitz in 41468 Neuss, Dietrichstr.18

(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr (1. Januar bis 31. Dezember)

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

(1) Der Verein hat den Zweck: Förderung des Sports.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Mittelbeschaffung für das Konradbad in 41468 Neuss, Löhner Str. 7 um das Konradbad langfristig zu erhalten.

(2) Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- den Zugang zum Konradbad erhalten für
 - Schulen
 - schulische Arbeitsgemeinschaften
 - Vereine
 - Kurse
- Unterstützung des Betreibers
- Durchführung öffentlichkeitswirksamer Maßnahmen, insbesondere Benefizveranstaltungen
- Bündelung aller Interessensgruppen, die sich für den Erhalt des Konradbades einsetzen

(3) Hierzu trägt der Verein durch Gewinnung von Spenden und Mitarbeit bei.

(4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) Die Mittel des Vereins dürfen nur und ausschließlich für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins an die Mitglieder sind nicht zulässig. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung beantragt, über den Antrag entscheidet der Vorstand.

(2) Die Mitgliedschaft endet:

- bei natürlichen Personen durch Tod
- bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit
- durch freiwilligen Austritt
- durch Streichung
- durch Ausschluss aus dem Verein

(3) Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Monatsende zulässig; er ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Dem Verein gegenüber bleibt das Mitglied nach den Bestimmungen des BGB in Regress.

(4) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es durch sein Verhalten die Interessen des Vereins nachdrücklich verletzt; über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des betroffenen Mitglieds und teilt den Ausschluss unter Angabe der Gründe dem Mitglied mit.

(5) Der Vorstand kann Ehrenmitglieder ernennen.

(6) Die Mitgliederversammlung kann Ehrevorsitzende berufen.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

(1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

(2) Ist ein Mitglied länger als 12 Monate mit seinem Mitgliedsbeitrag im Rückstand kann es ohne Mahnung aus der Mitgliederliste gestrichen werden.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. der geschäftsführende Vorstand
2. der erweiterte Vorstand
3. die Mitgliederversammlung

§ 6 Der Vorstand

(1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

1. dem/der Vorsitzenden
2. dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
3. dem/der Kassierer(in).

(2) Der geschäftsführende und der erweiterte Vorstand werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Bis zur Wahl eines neuen Vorstandes bleibt der amtierende Vorstand geschäftsführend im Amt.

(3) Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden oder des erweiterten Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsperiode des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied berufen.

(4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den geschäftsführenden Vorstand jeweils allein vertreten.

§ 7 Zuständigkeit des Vorstands

(1) Der Vorstand ist in ehrenamtlicher Tätigkeit für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit diese nicht ausdrücklich durch die Satzung oder durch Beschluss der Mitglieder der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

(2) Er hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
2. Einberufung der Mitgliederversammlung
3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
4. Wahrnehmung der Aufgaben gemäß § 2 der Satzung
5. Erstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr, Kassenführung, Erstellung des Jahresberichts

(3) Der Vorstand beschließt in Sitzungen. Zu diesen ist unter Beachtung einer Mindestfrist von drei Tagen durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter einzuladen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn dies mindestens zwei Vorstandsmitglieder verlangen.

(4) Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(5) Ein Beschluss des Vorstandes kann auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden; bei fernmündlicher Beschlussfassung ist das Ergebnis schriftlich festzuhalten.

(6) Der/die Vorsitzende leitet die Sitzungen und beruft sie ein. Bei dessen Verhinderung tritt an seine Stelle der stellvertretende Vorsitzende.

(7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder, darunter der/die Vorsitzende, bzw. in seinem Verhinderungsfall der/die stellvertretende Vorsitzende anwesend ist.

(8) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem/der Vorsitzenden bzw. dem/der stellvertretenden Vorsitzenden und dem Protokollführer, der von dem/der Vorsitzenden ernannt wird, zu unterzeichnen ist.

§ 8 Der erweiterte Vorstand

- (1) Der erweiterte Vorstand verbindet die Mitglieder mit dem Verein.
- (2) Er unterstützt den Vorstand, auch bei den unter § 2 aufgeführten Aufgaben.
- (3) Er stellt die fachlichen Beauftragten
- (4) Er stellt den/die Schriftführer(in)

§ 9 Die Mitgliederversammlung

- (1) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Mitgliederversammlung kann Gäste zulassen.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Wahl des Vorstandes
 2. Wahl des erweiterten Vorstandes
 3. Wahl von zwei Kassenprüfern
 4. Entgegennahme des vom Vorstand erstellten Jahresberichts und des Haushaltsplans
 5. Beschlussfassung über die Erteilung der Entlastung des Vorstands
 6. Festlegung der Höhe der Jahresbeiträge

§ 9a Einberufung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im 1. Quartal statt. Sie wird von dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen und Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Mitglieder werden schriftlich eingeladen.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder - unter Angabe des Zwecks und der Gründe - schriftlich verlangt wird. In diesem Falle sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Tag der außerordentlichen Mitgliederversammlung entsprechend der Regelung in § 9a Absatz 1 einzuladen.

§ 9b Leitung

Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden geleitet. Bei dessen/deren Verhinderung wird sie vom/von der stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Im Falle der Verhinderung des/der Vorsitzenden und dessen/deren Stellvertreters/in wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen/eine Versammlungsleiter(in).

§ 9c Wahl des Vorstandes

(1) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand.

(2) Für die Wahl des/der Vorsitzenden des Vorstandes wird die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der mit der Wahl verbundenen Aussprache durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung einem Mitglied übertragen.

(3) Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, findet eine Stichwahl zwischen denjenigen Kandidaten statt, die die beiden höchsten Stimmenzahlen erhalten haben.

§ 9d Beschlussfassung

- (1) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Für Satzungsänderungen siehe § 10. Für die Auflösung des Vereins siehe § 11.
- (2) Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen, es sei denn, ein Mitglied verlangt geheime Abstimmung.
- (3) Über die Wahlen und Abstimmungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem/der Versammlungsleiter(in) und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist den Mitgliedern zugänglich zu machen. Dieses muss enthalten:
 1. Ort und Tag der Versammlung
 2. den Namen des Versammlungsleiters und des Schriftführers
 3. die Zahl der erschienenen Mitglieder
 4. Feststellung über die form- und fristgerechte Berufung der Versammlung
 5. die Tagesordnung
 6. die einzelnen Wahl- und Abstimmungsergebnisse
- (4) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung bei dem Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich unter Punkt Verschiedenes behandelt werden.

§ 10 Satzungsänderungen

- (1) Eine Änderung der Satzung kann nur durch eine Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Bei der Einladung ist die vorgesehene Änderung im Wortlaut mitzuteilen.
- (3) Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
- (4) Zur Änderung des Zwecks des Vereins § 2 ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich eingeholt werden.

§ 11 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Diese Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind.
- (3) Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, erfolgt die Einberufung einer zweiten Mitgliederversammlung innerhalb einer Frist von acht Wochen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn in der Einladung hierauf hingewiesen wurde.
- (4) Für die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (5) Bei Auflösung des Vereins fällt das Inventar und Vermögen zweckgebunden an den Neusser Schwimmverein für die Schwimmförderung.

§ 12 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage der Beschlussfassung in Kraft.

Neuss, den 18. Dezember 2012